

„ZAHNPlusGARANTIE“ - Garantiebedingungen

Der Patient (m/w) hat ausschließlich nur zu Beginn der Herstellung des Zahnersatzes (bis zur Rechnungsstellung durch Mehling Zahntechnik) diese Wahlmöglichkeit.

Die ZAHNPlusGARANTIE stellt eine Garantievergabe aus Überzeugung der gemeinsamen qualitativen Arbeit der Zahnarztpraxis und Mehling Zahntechnik dar.

Gemäß folgenden Garantiebedingungen übernimmt, bzw. beteiligt sich Mehling Zahntechnik an den Kosten der zahntechnischen Neuherstellung eines gleichwertigen Zahnersatzes oder Instandsetzung desselben Zahnersatzes. Maximal jedoch in tatsächlich anfallender Höhe der Kosten.

Gegenstand, Leistungen und Ablauf

Die Garantie umfasst folgende Arten von Zahnersatz:

- Keramisch verblendete Kronen und Brücken (Metall, Zirkon und e.max)
- Vollanatomische Kronen und Brücken (Metall, Zirkon und e.max)
- Inlays, Veneers, Teilkronen (Metall, Zirkon und e.max)
- Festsitzender Implantatzahnersatz (keine Primärkonstruktionen bei herausnehmbarem Zahnersatz, z. B. Stege, Primärkronen, ..)

Die ZAHNPlusGARANTIE umfasst die notwendige Reparatur oder Neuherstellung und beschränkt sich ausschließlich auf festsitzenden Zahnersatz, der bei Mehling Zahntechnik hergestellt und durch den in der Patientenrechnung benannten Zahnarzt definitiv im Mund des Patienten eingesetzt wurde. Die ZAHNPlusGARANTIE gilt für Defekte oder Mängel an Zahnersatz, die erstmals nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bis zum Ende des 60. Monats nach Rechnungsstellung (Patientenrechnung mit Herstellungsdatum) durch Mehling Zahntechnik auftreten.

Tritt innerhalb dieses Zeitraumes eine Inanspruchnahme der ZAHNPlusGARANTIE ein, so garantiert Mehling Zahntechnik die Neuanfertigung eines gleichwertigen Zahnersatzes oder Instandsetzung des Zahnersatzes ohne weitere zusätzliche zahntechnische Laborkosten für den Patienten. Bei einer Neuanfertigung gehen die ersetzten, aus dem Patientenmund entnommenen Zahnersatzteile in das Eigentum von Mehling Zahntechnik über.

Leistungen der ZAHNPlusGARANTIE beinhalten demnach Materialeinsatz und Handwerksleistung seitens Mehling Zahntechnik und eine Übernahme des, bzw. Beteiligung am anfallenden Zahnarzthonorars bis pauschal max. € 100,- pro zu ersetzender Zahneinheit.

Von einem Dritten in Anspruch genommene Leistungen werden nicht berücksichtigt, d. h. müssen vom Patienten selbst bezahlt werden.

Die Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) bleiben von der ZAHNPlusGARANTIE unberührt.

Übersteigen die Kosten einer Instandsetzung nach Bekanntwerden einer Inanspruchnahme aus Leistungen der ZAHNPlusGARANTIE die Kosten einer Neuherstellung, so behält sich Mehling Zahntechnik das Recht vor, in Absprache mit dem behandelnden Zahnarzt eine Neuherstellung des Zahnersatzes zu tätigen.

Die ZAHNPlusGARANTIE wird durch eine evtl. Inanspruchnahme nicht verlängert und endet mit Ablauf des 60. Monats nach Rechnungsstellung (Patientenrechnung mit Herstellungsdatum) von Mehling Zahntechnik.

Inkrafttreten und Voraussetzungen

Durch den Zahnersatz-Auftrag an Mehling Zahntechnik wird die ZAHNPlusGARANTIE vorbereitet und online angelegt. Mit Eingliederung des Zahnersatzes und Rechnungserstellung (Herstellungsdatum) wird durch den behandelnden Zahnarzt an den Patienten die ZAHNPlusGARANTIE übermittelt und der Patientenausweis ausgehändigt.

Der Patient erhält seine Berechtigung einer evtl. Inanspruchnahme der ZAHNPlusGARANTIE von Mehling Zahntechnik durch Einhaltung regelmäßiger Kontrolltermine (Empfehlung alle 6 Monate, mindest 1x pro Jahr) nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

Dadurch können beginnende Zahnerkrankungen und/oder Fehlfunktionen am Zahnersatz frühzeitig erkannt und behandelt werden – der beste Schutz für Ihre Gesundheit.

Die Kontrolltermine müssen in der Zahnarztpraxis vorgenommen werden, durch die der Zahnersatz im Mund des Patienten definitiv eingesetzt worden ist.

Eine Aussetzung oder Übertragung dieser notwendigen Kontrolltermine an einen dritten Zahnarzt ist nicht möglich, bzw. lässt die ZAHNPlusGARANTIE von Mehling Zahntechnik erlöschen.

Die Dokumentation jedes einzelnen Patiententermins erfolgt in der Zahnarztpraxis in der normalen Patientenakte des Patienten über die übliche Praxissoftware.

Im Schadenfall wird hier raus ein Auszug benötigt (unter Berücksichtigung der DSGVO), der die Kontrolltermine des jeweiligen Patienten dokumentiert (Prüfung auf Einhaltung der Berechtigung).

Der Patient (m/w) hat selbst die Möglichkeit, sich an seine erforderlichen Kontrolltermine erinnern zu lassen. Über den Login-Bereich auf unserer Homepag kann er sich mit seinen Zugangsdaten einloggen und sich seine Erinnerungsfunktion individuell einfach einrichten (SMS, Email).

Hier wird ihm auch die Restlaufzeit der gesamten ZAHNPlusGARANTIE sichtbar dargestellt.

Ein Defekt am Zahnersatz, der zur möglichen Inanspruchnahme der ZAHNPlusGARANTIE von Mehling Zahntechnik führt, ist seitens des Patienten (m/w) unverzüglich und angemessen zeitnah beim behandelnden Zahnarzt anzuzeigen und persönlich begutachten zu lassen.

Eine Instandsetzung des Zahnersatzes oder - eine nach diesen Bestimmungen - Neuanfertigung gleichwertigen Zahnersatzes erfolgt ebenfalls unverzüglich durch Mehling Zahntechnik.

Kosten

Die Kosten erfragen Sie bitte bei Ihrer behandelnden Zahnarztpraxis individuell an.

Garantieausschluss

Ein Anspruch auf Leistungen der ZAHNPlusGARANTIE erfolgt nicht:

1. bei Defekten, die auf unsachgemäße Nutzung oder äußere Einwirkungen (z. B. Unfall) zurück zu führen sind
2. bei Defekten, die durch unnatürliche Beanspruchung (z. B. Nüsseknacken, Flaschenöffnen mit den Zähnen, ..) entstanden sind.
3. bei Defekten, die auf z. B. bakteriologische Erkrankungen (Karies), auf Erkrankung des Zahnhalteapparates oder der Mundhöhle (Parodontitis, Gingivitis, ..) oder auf andere Zahnerkrankungen zurückzuführen sind.
4. bei Defekten durch Veränderungen in der Mundsituation des Patienten (unphysiologische Überanspruchung des Zahnersatzes durch

Verlust von natürlichen Zähnen, Verlust von wichtigen Stützzonen, Verlust von Implantaten, etc. und der Nicht-Versorgung dieser „Zahnlücken“)

5. bei Defekten, die auf eine unsachgemäße Behandlung durch einen anderen Zahnarzt erfolgt sind (als in der Laborrechnung benannt)

6. durch eigene oder fremde mut- oder böswillige Zerstörung des Zahnersatzes

7. durch unsachgemäße oder ausgebliebene Pflege

8. durch eigenmächtiges Eingreifen in den Garantiefall (z. B. versuchte Selbst-Reparatur, Reparaturvergabe an einen Dritten / Zahnarzt und/oder Labor,..)

9. im Falle einer Nichteinhaltung der Garantiebestimmungen (z. B. Kontrolltermine nicht eingehalten, etc.)

Nur der Zahnarzt, der auf der Laborrechnung mit Namen benannt ist, und damit den Zahnersatz definitiv in den Mund des Patienten eingesetzt hat, kann die angestrebte Inanspruchnahme der ZAHNPlusGARANTIE bei Mehling Zahntechnik beantragen und die Ausschlüsse o. g. Punkte 1-9 bestätigen.

Handhabung im Garantiefall

Mit Auslieferung des Zahnersatzes und Rechnungstellung an den behandelnden Zahnarzt stellt Mehling Zahntechnik die ZAHNPlusGARANTIE online bereit und auch jederzeit für den Patienten einsehbar.

Im Fall einer möglichen Inanspruchnahme von Leistungen der ZAHNPlusGARANTIE bringt der Patient seinen ZAHNPlusGARANTIE-Ausweis zur Überprüfung der notwendigen Voraussetzungen mit in die Zahnarztpraxis.

Der behandelnde Zahnarzt informiert Mehling Zahntechnik über einen möglichen Garantiefall und bespricht die weitere Vorgehensweise. Mehling Zahntechnik behält sich das Recht vor, den möglichen Schaden mit dem behandelnden Zahnarzt gemeinsam im Mund des Patienten zu begutachten.

Defekter Zahnersatz, der zu einer Inanspruchnahme der ZAHNPlusGARANTIE führt, wird seitens des Zahnarztes mit max. € 100,- pro zu ersetzender Zahneinheit an Mehling Zahntechnik in Rechnung gestellt.

Evtl. anfallende Bezuschussungen für den Patienten seitens der Krankenkasse und darauf folgende Erstattungen sind zu aller erst zu berücksichtigen.

Für Fragen stehen wir gerne unter 0271-3937383 zur Verfügung.
Wir stellen den reibungslosen Ablauf im Garantiefall sicher.